

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1970

Geschäftszahl

0751/70

Rechtssatz

In der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf einen zu kurzen Termin ist ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 41 Abs 2 AVG zu erblicken; dieser Verfahrensmangel kann von der betroffenen Partei aber nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie einen Vertagungsantrag gestellt hat und diesem nicht entsprochen worden ist. (Hinweis auf E vom 16.12.1952, Zl. 0803/51, VwSlg. 2785 A/1952) Dies gilt auch dann, wenn der Geladene, ohne die Unangemessenheit der Vorbereitungsfrist zu rügen, sein Fernbleiben von der Verhandlung im voraus ankündigt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000751.X03